 <p>STADT EBERSBACH AN DER FILS</p>	<p>Satzung über örtl. Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBO:</p> <p>Satzung über die Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (Zisternensatzung)</p>	<p>Stadt:</p> <p>Ebersbach an der Fils</p>	<p>Landkreis Göppingen</p>
<p>Öffentliche Auslegung und Anhörung der Behörden u.a. gem. §§ 3(2) u. 4 (2)</p> <p>Anlage zur Sitzungsvorlage zur Beratung der Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.02.2024</p>		<p>zum Entwurf vom</p>	<p>28.11.2023</p>

Stellungnahme TÖB / Bürger (Langtext siehe Anhang)	Stellungnahme Verwaltung / Beratung GR	GR-Beschluss
<p>Landratsamt Göppingen · Postfach 809 · 73008 Göppingen</p> <p>Stadtverwaltung Postfach 1129 73055 Ebersbach an der Fils</p> <p>Neufassung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO zum Sammeln, Verwenden von Niederschlagswasser der Stadt Ebersbach an der Fils (Zisternensatzung) hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Landratsamt nimmt zu dem Entwurf der o.g. Zisternensatzung wie folgt Stellung:</p> <p>I. Umweltschutzamt</p> <p><u>Wasser und Boden</u> / Herr Bruker, Tel. 202-2223</p> <p>Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Es dürfen jedoch keine wasserrechtlichen oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und auch keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserverordnung) aufgeführt.</p> <p>Nach § 1 Abs. 1 der Niederschlagswasserverordnung ist für das dezentrale Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer zum Zwecke seiner schadlosen Beseitigung eine wasserrechtliche Erlaubnis dann nicht erforderlich, soweit die Bestimmungen der §§ 2 und 3 eingehalten werden.</p> <p>Eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers liegt nach § 2 Abs. 2 Niederschlagswasserverordnung dann vor, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird.</p> <p>Wenn der Überlauf einer Zisterne über einen Sickerschacht oder andere unterirdische Versickerung beseitigt wird, sind diese Vorgaben nicht erfüllt. Daher bedarf deren Errichtung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>LANDKREIS GÖPPINGEN</p> <p>Datum 02.01.2024</p> <p>Bauamt</p> <p>Aktenzeichen 21 A 621 41</p> <p>Zuständig für ihr Anliegen Frau Brügge</p> <p>Dienstgebäude Lorchter Straße 6 73033 Göppingen</p> <p>Zimmer A415</p> <p>Telefon 07161 202-2117</p> <p>Telefax 07161 202-2190</p> <p>E-Mail bauamt@lkgp.de</p> <p>Landratsamt Göppingen Lorchter Straße 6 73033 Göppingen</p> <p>Telefon 07161 202-0 Telefax 07161 202-1199 www.landkreis-goeppingen.de</p> <p>Öffnungszeiten: Montag 08.00 – 15.30 Uhr Dienstag 07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr Mittwoch 07.30 – 12.00 Uhr Donnerstag 07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr Freitag 07.30 – 12.00 Uhr</p> <p>Bankverbindung: Kreissparkasse Göppingen IBAN: DE97 8105 0000 0000 0000 79 BIC: GOPS DE 63</p> <p>USt-ID: DE145469354</p> <p>Informationen zum Datenschutz: www.lkgp.de/ds-info</p>	<p>Die Satzung sieht in § 5 Abs. 2 vorzugsweise einen Anschluss an die Regenwasserkanalisation vor. Der Passus mit der Versickerung wurde in den Satzungsentwurf aufgenommen und dabei auch auf die Niederschlagswasserverordnung verwiesen.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden in das noch zu erstellende Merkblatt aufgenommen, das den Pflichtigen mitgegeben wird. Das Merkblatt soll auch in die Homepage aufgenommen werden.</p>	<p>Wird entsprechend der Stellungnahme berücksichtigt.</p>



Satzung über örtl. Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBO:

Satzung über die Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (Zisternensatzung)

Stadt:

Ebersbach an der Fils

Landkreis Göppingen


Öffentliche Auslegung und Anhörung der Behörden u.a. gem. §§ 3(2) u. 4 (2)

zum Entwurf vom


28.11.2023


Anlage zur Sitzungsvorlage zur Beratung der Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.02.2024

Stellungnahme TÖB / Bürger (Langtext siehe Anhang)	Stellungnahme Verwaltung / Beratung GR	GR-Beschluss
<p>In diesem Verfahren wäre im Rahmen einer Einzelfallprüfung über deren Zulässigkeit zu entscheiden. Die Aussichten für eine positive Entscheidung sind als gering einzustufen, zumal sich ein Großteil des Stadtgebiets von Ebersbach in einem Wasserschutzgebiet befindet. Daher sollten auf Nachfrage der Stadt Ebersbach Zisternen mit Versickerung nicht in die Satzung aufgenommen werden.</p> <p>Für die Retentionszisternen ist im Entwurf generell eine gedrosselte Ableitung in den Mischwasserkanal oder Regenwasserkanal vorgeschrieben.</p> <p>Sofern es sich nicht um Flächen handelt, welche nach § 2 Abs. 1 und § 3 der Niederschlagswasserverordnung explizit nicht erlaubnisfrei sind, kann das von Zisternen überlaufende Wasser ohne zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnis in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder über eine mindestens 30 Zentimeter mächtige bewachsene Bodenzone eingeleitet werden. Für die übrigen Flächen ist eine Einzelfallprüfung notwendig, daher ist dann eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Die Satzung ist dementsprechend anzupassen.</p> <p>Nach § 4 Abs. 2 Punkt 3 der Zisternensatzung „darf“ der Zisternenabfluss auf 0,03 l/s pro 10 m² Dachfläche gedrosselt werden. Aus Sicht der Abteilung Wasser und Boden ist es zielführend hier klar zu formulieren, dass der Drosselabfluss <u>maximal</u> 0,03 l/s pro 10 m² Dachfläche betragen kann.</p> <p>Zur Regelung des § 5 wird auf die Stellungnahme des Gesundheitsamtes verwiesen.</p> <p>In § 6 ist in Absatz 1 als Ausnahmebegründung für Gewerbebetriebe genannt, dass das zu sammelnde Regenwasser nicht zur Bewässerung von Grünanlagen benötigt wird und ein Einbringen in den Produktionsablauf aus technischen Gründen nicht möglich ist. Hier sollte aus Sicht der Abteilung Wasser und Boden bei einer sinnvollen Möglichkeit der Verwendung des Regenwassers als Brauchwasser ebenfalls keine Ausnahme erteilt werden.</p> <p>II. Gesundheitsamt / Frau Rapp, Tel. 202-5335</p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamts wird folgendes zur Neufassung der Satzung angemerkt:</p> <p>Es besteht nach § 12 der Trinkwasserverordnung gegenüber dem Gesundheitsamt eine Anzeigepflicht von Nichttrinkwasseranlagen:</p> <p>„Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat in Bezug auf eine im selben Gebäude betriebene Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nummer 10 Buchstabe a dem Gesundheitsamt folgendes anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage spätestens vier Wochen vor Beginn der Errichtung und 2. die Stilllegung der Nichttrinkwasseranlage innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung“ <p>Folgende Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen sind nach Trinkwasserverordnung einzuhalten:</p> <p>§ 13: Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen: <u>„Abs. 1:</u> Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. <u>„Abs. 3:</u> Wasserversorgungsanlagen dürfen nur dann mit einer Nichttrinkwasseranlage verbunden werden, wenn die Wasserversorgungsanlagen mit einer Sicherungseinrichtung ausgestattet sind, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.“</p>	<p>Nachdem die Niederschlagswasserverordnung dazu eine konkrete Regelung enthält, wird in der Satzung auf diese Verordnung verwiesen. Eine Übernahme der Textpassagen in die Satzung erscheint nicht angebracht.</p> <p>Die Vorgabe dazu in § 4 Abs. 2 Ziff 3 der Satzung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Die Regelungen in § 5 Abs. 5 der Satzung wurden um den Verweis auf die Trinkwasserverordnung ergänzt. Die weitergehenden Hinweise werden in das neu zu erstellende Merkblatt aufgenommen.</p>	<p>Keine weitergehende Aufnahme in die Satzung</p> <p>Wird entsprechend der Stellungnahme berücksichtigt.</p> <p>Wird entsprechend der Stellungnahme berücksichtigt.</p>

 <p>STADT EBERSBACH AN DER FILS</p>	<p>Satzung über örtl. Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBO: Satzung über die Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (Zisternensatzung)</p>	<p>Stadt: Ebersbach an der Fils</p>	<p>Landkreis Göppingen</p>
<p>Öffentliche Auslegung und Anhörung der Behörden u.a. gem. §§ 3(2) u. 4 (2)</p>		<p>zum Entwurf vom</p>	<p>28.11.2023</p>
<p>Anlage zur Sitzungsvorlage zur Beratung der Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.02.2024</p>			

Stellungnahme TÖB / Bürger (Langtext siehe Anhang)	Stellungnahme Verwaltung / Beratung GR	GR-Beschluss
<p><u>Abs. 4:</u> Ist neben einer Wasserversorgungsanlage eine Nichttrinkwasseranlage vorhanden, hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Leitungen der Wasserversorgungsanlage und die Leitungen der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft und unverwechselbar nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gekennzeichnet sind, 2. die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft dahingehend gekennzeichnet sind, dass es sich nicht um Trinkwasser handelt, und 3. die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage gegen einen versehentlichen Gebrauch des Wassers für in § 2 Nummer 1 genannten Zwecke gesichert sind." <p>III. Die Stellungnahme der Kreisarchäologie wird gegebenenfalls nachgereicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Brüstle</p> <p>Anlage: Anzeigenformular nach §12 der TrinkwVO</p>		

 <p>STADT EBERSBACH AN DER FILS</p>	<p>Satzung über örtl. Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBO:</p> <p>Satzung über die Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (Zisternensatzung)</p>	<p>Stadt:</p> <p>Ebersbach an der Fils</p>	<p>Landkreis Göppingen</p>
<p>Öffentliche Auslegung und Anhörung der Behörden u.a. gem. §§ 3(2) u. 4 (2)</p> <p>Anlage zur Sitzungsvorlage zur Beratung der Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.02.2024</p>		<p>zum Entwurf vom</p>	<p>28.11.2023</p>

Stellungnahme TÖB / Bürger (Langtext siehe Anhang)	Stellungnahme Verwaltung / Beratung GR	GR-Beschluss
<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Stuttgart 02.02.2024 Name Lena Mitsdörffer Durchwahl 0711 904-12132 Aktenzeichen RPS21- 2434-155/5/3 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Stadtverwaltung Ebersbach an der Fils Fachbereich Bauen und Umwelt Abteilungsleitung Baurecht und Stadtentwicklung Herrn Albig Marktplatz 1 73061 Ebersbach an der Fils</p> <p>Versand erfolgt nur per E-Mail an: albig@stadt.ebersbach.de</p> <p>☛ Neufassung der Zisternensatzung der Stadt Ebersbach an der Fils Ihr Schreiben vom 08.01.2024</p> <p>Sehr geehrter Herr Albig, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Anmerkung Abteilung 8 – Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>